

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2216

der Abgeordneten Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion), Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5926

Sozialbetrug: Kinder zur Erlangung von Aufenthaltstiteln und Grundsicherung

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Verliert ein EU-Ausländer in Deutschland seine Arbeit und kann nicht mehr alleine für seinen Lebensunterhalt aufkommen, dann muss er in sein Heimatland zurückkehren. Im Landkreis Diepholz ist eine neue Masche von Sozialbetrug öffentlich geworden:

„Eine neue Masche von Sozialbetrug ermöglicht es EU-Ausländern, Sozialleistungen des Staates abzugreifen, indem sie ihre Kinder an einer Schule anmelden - ohne jedoch die Absicht zu haben, diese zur Schule zu schicken. [...] Damit das Kind nicht aus dem Schulalltag gerissen wird, schaffte der Europäische Gerichtshof im Jahr 2020 eine Ausnahme. Demnach leiten die Richter für die Eltern ein Aufenthaltsrecht ab, das auf dem Schulbesuch der eigenen Kinder fußt, samt Anspruch auf Sozialleistungen während dieser Zeit.“¹

Frage 1: Wie viele EU-Ausländer leben im Land Brandenburg?

zu Frage 1: Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat eine Auswertung aus dem Ausländerzentralregister zur Verfügung gestellt - siehe Anlage zu Frage 1. Die Daten enthalten die Bevölkerung mit Staatsbürgerschaft EU-Staaten.

Frage 2: Wie viele der unter Frage 1 Erfragten arbeiten?

zu Frage 2: Gemäß aktueller Auswertung des Statistik-Service Ost der Bundesagentur für Arbeit waren mit Datenstand Juli 2022 im Dezember 2021 insgesamt 24.861 im Land Brandenburg lebende EU-Ausländerinnen und -Ausländer sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Frage 3: Wie viele der unter Frage 1 Erfragten arbeiten nicht, könnten aber theoretisch arbeiten?

Frage 4: Wie viele der unter Frage 3 Erfragten erhalten Grundsicherung?

¹ Vgl. „Phantom-Schüler‘: Neuer Sozialbetrug von EU-Ausländern“, in: <https://www.kreiszeitung.de/lokales/diepholz/von-eu-auslaendern-phantom-schueler-neuer-sozialbetrug-91645458.html> (15.07.2022), abgerufen am 21.07.2022.

zu den Fragen 3 und 4: Gemäß aktueller Auswertung des Statistik-Service Ost der Bundesagentur für Arbeit waren mit Datenstand Juli 2022 im Dezember 2021 insgesamt 2.943 EU-Ausländerinnen und -Ausländer als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im System der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg erfasst. Hiervon waren 1.119 als arbeitslos gemeldet.

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat näherungsweise die Zahl der EU-Ausländerinnen und -Ausländer, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, zur Verfügung gestellt: Es waren 225 Personen am Ende des 1. Quartals 2022. Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten 50 EU-Ausländerinnen und -Ausländer (Stand 31.12.2021).

Aus Gründen der Geheimhaltung erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg unter Anwendung der 5er-Rundung.

Frage 5: Wie viele Kinder von EU-Ausländern sind im Land Brandenburg an einer Schule angemeldet?

zu Frage 5: Im Schuljahr 2021/2022 gab es im Land Brandenburg an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft 3.894 Schülerinnen und Schüler mit einer nichtdeutschen Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates. Datengrundlage ist die Schuldatenerhebung 2021/2022 mit den Stichtagen 06.09.2021 an allgemeinbildenden Schulen und 25.10.2021 an beruflichen Schulen.

Frage 6: Wie viele der unter Frage 3 Erfragten haben einen Aufenthaltstitel, der auf der Anmeldung eines Kindes zur Schule im Land beruht?

zu Frage 6: Es sind keine statistischen Daten bekannt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Personen, die sich gemäß dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) im Bundesgebiet aufhalten, keinen Aufenthaltstitel erlangen.

Für alle anderen ausländischen Personen wird auf die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes verwiesen. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels sind in § 5 Aufenthaltsgesetz geregelt.

Frage 7: Wie viele der unter Frage 5 Erfragten erhalten Grundsicherung?

zu Frage 7: Gemäß aktueller Auswertung des Statistik-Service Ost der Bundesagentur für Arbeit waren mit Datenstand Juli 2022 im Dezember 2021 insgesamt 619 EU-Ausländerinnen und -Ausländer im Alter von sechs bis unter 16 Jahren im System der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Land Brandenburg erfasst.

Frage 8: Wie viele Verdachtsfälle auf Anmeldung sich nicht hier aufhaltender oder gar nicht existierender Kinder an Schulen gab es seit 2020 im Land?

zu Frage 8: Zu etwaigen Verdachtsfällen auf Anmeldung sich nicht hier aufhaltender oder gar nicht existierender Kinder an Schulen liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Frage 9: Wie viele Verdachtsfälle auf Anmeldung sich nicht hier aufhaltender oder gar nicht existierender Kinder an Schulen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels gab es seit 2020 im Land?

zu Frage 9: Es sind keine statistischen Daten bekannt. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 10: Wie viele Verdachtsfälle auf Anmeldung sich nicht hier aufhaltender oder gar nicht existierender Kinder an Schulen zur Erlangung von Grundsicherung gab es seit 2020 im Land?

zu Frage 10: Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

Frage 11: Wie viele Verdachtsfälle auf Mehrfachanmeldung einzelner Kinder an Schulen im Bundesgebiet gab es seit 2020 an Schulen im Land?

zu Frage 11: Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Frage 12: Was unternehmen das Land, die Landkreise und die Jobcenter zur Ermittlung sich nicht hier aufhaltender oder gar nicht existierender oder mehrfach im Bundesgebiet an Schulen angemeldeter Kinder?

zu Frage 12: Bei der erstmaligen Antragstellung der Leistungen der Grundsicherung ist es nach Auskunft der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, die Identität der antragstellenden Person und ggf. der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft - welche neben der erkennungsdienstlichen Behandlung nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zur Ausstellung eines Aufenthaltstitels erforderlich ist - zum Beispiel durch Vorlage geeigneter Ausweispapiere zu prüfen. Bestehen Zweifel an der Identität oder der Echtheit der zur Identifikation vorgelegten Dokumente, sind weitere Feststellungen erforderlich. In entsprechenden Verdachtsfällen erfolgt die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden wie dem Einwohnermeldeamt, der Polizei, der Ausländerbehörde etc.

Frage 13: Welcher Datenabgleich findet zwischen Land, Schulbehörden, Ausländerbehörden, ggf. Sozialämtern, Jobcentern und den Schulen statt, um Fälle von Phantomkindern zu verhindern oder aufzudecken?

zu Frage 13: Der automatisierte Datenabgleich gemäß § 52 SGB II verfolgt das Ziel, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II zu vermeiden. Kopf- oder Vermittlungsstelle der Datenstelle ist die Deutsche Rentenversicherung, an welche Daten übermittelt werden, um Überschneidungen festzustellen. Ein Mehrfachbezug von SGB II-Leistungen wird durch das bundesweite unterstützende IT-Fachverfahren für die Berechnungen der Leistungen der Grundsicherung bereits bei der Antragstellung in den gemeinsamen Einrichtungen erkannt. Der Bezug bei Leistungsträgern in kommunaler Verantwortung wird im Nachhinein durch den Datenabgleich aufgedeckt. Ein elektronischer Abgleich mit Daten der Schulbehörden ist derzeit gesetzlich nicht normiert.

Auf der Grundlage von § 11 Absatz 1 und 2 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (MeldDÜV) dürfen die Meldebehörden zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht (Vollzeit- und Berufsschulpflicht) Daten an die zuständigen Schulverwaltungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie an die schulverwaltenden Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Schulträger) übermitteln. Die Übermittlung der Daten erfolgt zum 1. September eines Jahres von den im darauffolgenden Jahr schulpflichtig werdenden Kindern sowie monatlich anlässlich der Anmeldung von Schulpflichtigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Schulträger informieren, insbesondere im Verfahren der Schulaufnahme (Übergangsverfahren Ü1) die zuständigen Schulen.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat für die Überwachung von Schulabsenzen eine regelmäßig stattfindende Zusatzerhebung zur quartalsweisen Feststellung von unentschuldigten Fehlzeiten der Schülerinnen und Schülern eingeführt. In der Erhebung werden auch die Maßnahmen der Schulen und Schulämter entsprechend ihrer Zuständigkeit bei vorliegenden Schulverweigerungen dokumentiert.

Für die Ausländerbehörden wird auf folgende Regelungen verwiesen:

- Abschnitt 4 Aufenthaltsgesetz

Die Übermittlung von Kenntnissen an die Ausländerbehörden ist in § 87 Aufenthaltsgesetz geregelt. Übermittlungen durch Ausländerbehörden sind in den §§ 90, 90a und 90b Aufenthaltsgesetz geregelt.

- Kapitel 5, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 der Aufenthaltsverordnung
- Gesetz über das Ausländerzentralregister

Frage 14: Falls kein Datenabgleich stattfindet: Welche Rechtsänderungen sind dafür auf Landesebene und welche auf Bundesebene erforderlich?

zu Frage 14: Notwendige Abgleiche und Datenübermittlungen werden seitens des Gesetzgebers geschaffen sofern diese benötigt werden. Auch ein elektronischer Abgleich mit Daten der Schulbehörden bedürfte im Hinblick auf das SGB II einer gesetzlichen Grundlage.

Voraussetzung wäre, dass entsprechende Daten in allen Bundesländern erhoben und elektronisch erfasst werden.

Aus Sicht der Landesregierung sind keine Rechtsänderungen erforderlich.

Anlage/n:

1. Anlage

Ausländische Bevölkerung im Land Brandenburg am 31.12.2021 nach Staatsangehörigkeit und Altersgruppen

Quelle: Ausländerzentralregister

Staatsangehörigkeit	Geschlecht	Insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren																	nachrichtlich:					Durchschnittliches Alter
			unter 5	5 – 10	10 – 15	15 – 20	20 – 25	25 – 30	30 – 35	35 – 40	40 – 45	45 – 50	50 – 55	55 – 60	60 – 65	65 – 70	70 – 75	75 und mehr	unter 6	unter 18	18 und mehr	15 – 65	65 und mehr		
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
EU-Staaten	männlich.....	30 380	1 285	1 160	935	905	2 015	3 165	3 690	3 615	3 420	3 055	2 540	1 750	1 225	820	430	370	1 540	3 900	26 480	25 375	1 620	37,7	
	weiblich.....	23 235	1 230	1 020	965	855	1 715	2 510	2 790	2 605	2 450	2 345	1 655	1 090	745	480	375	410	1 445	3 695	19 540	18 755	1 265	36,1	
	insgesamt...	53 615	2 515	2 180	1 900	1 760	3 730	5 675	6 480	6 220	5 870	5 405	4 195	2 845	1 965	1 300	805	780	2 985	7 595	46 020	44 135	2 885	37,0	
Belgien	männlich.....	130	5	5	.	.	5	15	10	15	10	5	15	15	10	.	5	5	10	115	105	15	43,9		
	weiblich.....	85	5	5	.	.	10	15	10	5	10	5	10	5	.	5	5	5	5	80	70	10	41,4		
	insgesamt...	215	5	5	.	.	15	30	20	15	20	15	20	20	10	5	10	10	20	195	175	25	42,8		
Bulgarien	männlich.....	2 080	115	110	95	90	140	170	230	255	230	190	195	95	75	35	20	25	135	380	1 700	1 675	85	35,6	
	weiblich.....	1 615	100	105	75	90	115	145	175	180	170	160	105	80	45	20	25	30	115	340	1 275	1 260	75	34,4	
	insgesamt...	3 695	215	215	170	180	255	315	410	435	400	350	295	175	115	55	50	55	255	720	2 970	2 935	155	35,1	
Dänemark	männlich.....	95	.	.	.	5	5	5	5	10	10	10	15	5	5	5	5	5	.	5	90	80	15	46,9	
	weiblich.....	85	5	.	5	5	10	5	5	10	5	10	5	.	.	.	5	10	5	10	75	65	15	42,4	
	insgesamt...	180	5	5	5	10	15	10	10	15	10	20	20	20	10	5	10	15	5	15	165	140	30	44,8	
Estland	männlich.....	45	.	.	5	5	5	5	5	5	5	5	5	40	40	.	33,2	
	weiblich.....	85	.	.	.	5	5	5	15	10	10	5	5	.	.	.	5	5	.	10	75	70	10	40,5	
	insgesamt...	130	.	5	5	10	10	10	20	15	15	10	10	5	5	.	5	5	5	15	115	110	10	37,9	
Finnland	männlich.....	55	.	.	5	.	.	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	.	.	10	45	40	5	39,5	
	weiblich.....	85	10	10	15	10	10	5	5	5	5	.	5	5	.	5	80	65	15	42,0	
	insgesamt...	140	.	5	10	.	10	20	15	15	15	10	10	5	5	5	5	5	5	15	125	105	20	41,0	
Frankreich	männlich.....	495	15	10	5	10	50	60	65	55	40	35	40	35	20	20	15	15	15	35	455	415	50	40,3	
	weiblich.....	515	10	15	5	30	90	60	70	60	40	30	25	15	15	5	15	10	10	40	475	450	35	36,2	
	insgesamt...	1 005	25	25	10	35	140	120	140	115	80	65	75	60	35	30	20	30	30	75	930	865	85	38,2	
Griechenland	männlich.....	1 050	40	40	30	25	75	100	105	95	105	115	105	85	55	25	20	50	130	920	870	65	39,6		
	weiblich.....	620	35	35	35	25	45	70	75	55	60	50	40	35	20	15	5	20	45	115	505	480	40	35,6	
	insgesamt...	1 670	75	75	65	50	120	170	180	150	165	165	145	120	75	40	20	45	95	245	1 425	1 350	105	38,1	
Irland	männlich.....	140	.	5	5	5	15	5	10	10	20	15	20	5	5	5	5	.	10	130	120	10	43,7		
	weiblich.....	75	.	5	5	.	10	5	10	.	5	5	5	5	5	5	.	.	15	65	60	10	38,9		
	insgesamt...	215	.	10	10	5	25	15	20	15	25	25	20	25	15	10	5	5	.	20	195	180	20	42,0	
Italien	männlich.....	1 270	40	45	30	35	65	150	145	130	115	115	125	100	65	55	30	35	50	135	1 140	1 040	115	40,7	
	weiblich.....	800	40	35	45	30	80	115	125	90	50	55	40	35	25	15	5	10	45	135	665	650	30	33,3	
	insgesamt...	2 070	80	80	75	65	145	265	270	220	160	170	165	135	85	70	35	45	95	265	1 805	1 690	150	37,8	
Kroatien	männlich.....	620	35	30	20	20	50	55	70	80	50	65	45	40	25	10	10	40	100	520	500	30	36,2		
	weiblich.....	450	25	20	15	25	35	45	55	35	45	45	35	25	5	15	15	30	75	375	345	45	37,0		
	insgesamt...	1 075	65	50	40	45	80	100	125	115	100	110	80	65	30	25	25	70	175	895	845	75	36,6		
Lettland	männlich.....	325	10	20	15	15	20	20	50	45	45	25	20	15	15	.	.	5	10	50	275	270	10	36,0	
	weiblich.....	305	15	15	15	10	15	20	40	50	30	30	25	15	5	5	5	10	15	50	255	240	20	36,9	
	insgesamt...	630	25	40	25	25	30	40	95	95	75	60	45	25	20	10	5	15	30	105	525	510	30	36,4	
Litauen	männlich.....	360	10	15	15	20	40	50	35	45	45	35	20	20	10	.	5	.	15	50	315	320	5	34,2	
	weiblich.....	330	5	10	25	10	20	40	25	45	45	30	30	25	15	10	5	.	5	40	290	280	15	38,4	
	insgesamt...	690	15	25	35	30	60	90	60	85	90	65	50	40	25	10	10	.	15	90	600	600	20	36,2	
Luxemburg	männlich.....	35	5	5	5	.	5	5	30	25	5	43,0	
	weiblich.....	25	.	.	.	5	.	5	5	.	5	5	25	25	.	31,0	
	insgesamt...	60	.	5	.	5	5	10	10	.	5	.	.	5	5	5	55	50	5	37,8	
Malta	männlich.....	5	5	5	.	46,0	
	weiblich.....	5	5	5	.	34,0	
	insgesamt...	10	5	10	10	.	39,5	
Niederlande	männlich.....	715	10	20	15	30	40	50	60	60	65	85	85	55	55	30	35	10	65	650	555	115	46,2		
	weiblich.....	430	20	10	25	25	25	40	25	40	25	35	40	30	30	20	20	20	20	65	365	320	60	41,2	
	insgesamt...	1 145	25	30	40	55	55	80	95	85	85	100	125	115	85	70	50	50	30	130	1 015	875	175	44,3	
Österreich	männlich.....	740	20	25	20	15	20	35	55	55	60	80	90	90	55	40	40	65	25	75	660	530	145	47,5	
	weiblich.....	665	20	20	25	15	35	65	60	70	60	65	40	55	40	25	25	50	25	65	600	505	100	43,4	
	insgesamt...	1 405	40	45	45	30	55	100	115	130	120	125	120	145	95	65	70	110	50	140	1 265	1 035	245	45,5	
Polen	männlich.....	13 980	610	525	420	375	785	1 465	1 775	1 750	1 695	1 515	1 165	780	555	340	150	75	720	1 785	12 195	11 860	565	37,4	
	weiblich.....	11 530	605	455	450	365	780	1 245	1 320	1 330	1 275	1 300	865	535	400	270	185	150	710	1 730	9 800	9 410	605	36,6	
	insgesamt...	25 510	1 215	980	870	740	1 565	2 710	3 095	3 075	2 970	2 815	2 030	1 315	955	610	335	225	1 430	3 515	21 995	21 270	1 170	37,1	
Portugal	männlich.....	320	10	10	5	5	15	35	35	35	30	40	30	25	20	5	5	5	10	30	290	275	15	40,7	
	weiblich.....	170	10	.	5	5	10	15	30	25	20	15	10	5	5	5	.	10	20	150	145	5	35,5		
	insgesamt...	490	20	10	10	10	25	50	65	60	50	55	40	30	25	10	5	5	20	50	435	420	25	38,9	
Rumänien	männlich.....	5 110	275	210	135	165	520	660	710	65															